

Die Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, beabsichtigt, den in beigefügten Unterlagen gekennzeichneten Bereich des Siebengebirges als Naturschutzgebiet auszuweisen. Es handelt sich hierbei um das bestehende Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, welches im Zuge der Anpassung an die FFH-Richtlinie neu gefasst wird. Das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) soll in verschiedenen Bereich ergänzt werden. Diese sind in der beigefügten Karte gelb gekennzeichnet. Ferner ist beabsichtigt, die Flächen des Siebengebirges, welche durch Ordnungsbehördliche Verordnung des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.03.1991 (in Kraft getreten am 7.4.1991) als NSG ausgewiesen wurden, in die Verordnung der Bezirksregierung Köln aufzunehmen (in beigefügter Karte in hellgrün dargestellt); die Verordnung des Kreises soll entsprechend aufgehoben werden.

Die Neuausweisung des NSG's dient der naturschutzrechtlichen Sicherung des nach Brüssel gemeldeten FFH-Gebietes DE-5309-301 „Siebengebirge“. Der nördliche Bereich des Siebengebirges wird auf Bonner Stadtgebiet durch den Landschaftsplan Ennert als NSG festgesetzt.

#### Erläuterungen:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung, welche in der Zeit vom 12.01.04 bis 12.02.04 (einschließlich) im Kreishaus in Siegburg stattfand, haben sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger über die geplante Naturschutzgebietsverordnung informiert und ggf. auch Anregungen und Bedenken vorgebracht. Die dem Rhein-Sieg-Kreis auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung Köln eingereichten Anregungen und Bedenken haben zumeist folgende Themen zum Inhalt:

- jagdliche Regelungen;
- Mountainbiken;
- Weinbau (Herausnahme von einer bewirtschafteten Rebflur und einer Weinbergsbrache aus dem bestehendem Naturschutzgebiet);
- Imkerei;
- Gebietsabgrenzung (private Bedenkensträger).

Auch der Rhein-Sieg-Kreis wurde zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.03.04 aufgefordert. Aus Sicht der Verwaltung wird der Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ begrüßt. Folgende Anregungen und Bedenken sollten aus Sicht der Verwaltung in die Stellungnahme des Kreises an die Bezirksregierung Köln aufgenommen werden:

1. Ergänzung des Schutzzwecks unter § 3 Buchstabe a) um Moor- und Bruchwälder, artenreiche Wiesen und Weiden, Heiden, Feuchtheiden und Borstgrasrasen;
2. in § 3 Buchstabe a) 7. Anstrich Streichung der Worte „als Überwinterungsquartier“, zumal die Stollen auch als Sommerquartier für verschiedene Fledermausarten dienen;
3. Ergänzung des Schutzzwecks unter § 3 Buchstabe bf) um Berg-Steinkraut und Pfingst-Nelke (Anhang IV-Arten);
4. § 4 Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt neu gefasst werden: „Ziel aller Maßnahmen ist die Erhaltung und Pflege der in § 3 genannten naturnahen Lebensräume und Arten sowie angrenzende Bereiche.“
5. Ergänzung in § 4 Absatz 3, dass der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept im Benehmen mit den Waldeigentümern erarbeitet werden soll. Ferner sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Forsteinrichtungswerk, soweit es die erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie beinhaltet, den Waldpflegeplan für diese Flächen ersetzt. Wie

bisher, sollten die Forsteinrichtungswerke gemeinsam mit der LÖBF und mit der Unteren Landschaftsbehörde entwickelt werden;

6. in § 4 Abs. 4 (Seite 7 unten) Herausnahme der Zwergmispel aus der Auflistung (kommt im Siebengebirge nicht vor);
7. in § 4 Abs. 5 sollte als Schutzmaßnahme für den Lebensraum „Fließgewässer ...“ die Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortheimische Laubwälder ergänzt werden;
8. in § 5 Abs. 2 Verbot Nr. 3 sollte ergänzt werden, dass Beschilderungen u.ä. einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind;
9. in § 5 Abs. 2 Verbot Nr. 11 sollte das Wort „mit Fahrzeugen“ entfallen, weil dies in Verbindung mit Nr. 12 zu Verwirrungen führen kann;
10. in § 5 Abs. 2 Nr. 15 sollte der Begriff „Veranstaltung“ wie folgt konkretisiert werden: „als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern, soweit bei der Veranstaltung die übrigen Verbote dieser Verordnung eingehalten werden (z.B. Wegegebot). Veranstaltungen, bei denen die Verbote dieser Verordnung nicht eingehalten werden, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot“;
11. zu § 5 Abs. 2 Nr. 16: *Anmerkung der Verwaltung: In der Vergangenheit ist es insbesondere im Bereich von Weilberg und Wolkenburg durch Hubschrauberübungsflüge zu massiven Störungen gekommen. Zu dieser Thematik wird es am 03.03.2003 bei Herrn Umweltdezernenten Jaeger eine Besprechung mit dem Bundesgrenzschutz und dem Forstamtsleiter Herrn Schwontzen geben. Ergebnisse dieser Besprechung werden in der Sitzung des Umweltausschusses vorgetragen. Soweit es nach dem Gespräch für erforderlich erachtet wird, kann seitens des Rhein-Sieg-Kreises dem Verordnungsgeber ein entsprechender Nachbesserungsbedarf in diesem Verbot unterbreitet werden.*
12. in § 5 Abs. 2 Verbot Nr. 17 sollte sich das Verbot der fischereilichen Nutzung auch auf Teichanlagen ohne wasserrechtliche und landschaftsrechtliche Zulassung erstrecken;
13. § 5 Abs. 2 Verbot Nr. 23 sollte wie folgt neu gefasst werden: „Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünland anzuwenden, mit Ausnahme der horstweisen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Problemunkräutern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde“; diese Regelung findet sich regelmäßig in den Festsetzungen der aktuell im Verfahren befindlichen Landschaftspläne und wird in dieser Form seitens der Landwirtschaft akzeptiert;
14. in § 5 Abs. 2 Verbote Nr. 37 und 39 sollten in Anpassung an die waldbaulichen Regelungen im Landschaftsplan Ennert für das NSG Siebengebirge sowie an die NSG-Verordnungen für die Waldville und den Kottenforst statt dem Begriff „bodenständiger Baumarten“ der Begriff „heimischer Baumarten“ und statt „in bodenständigen Laubholzbeständen“ die Formulierung „in Laubholzbeständen heimischer Baumarten“ Verwendung finden;
15. in § 5 Abs. 2 Verbot Nr. 43 sollte das Fällverbot von Horst- und Höhlenbäumen vorangestellt werden, um zu verdeutlichen, dass dieses Verbot nicht zeitlich befristet ist; ferner sollte aus Gründen des Bodenschutzes das Holzrücken nicht zeitlich befristet und herausgenommen werden, da in feuchten Frühjahren sonst erhebliche Schäden verursacht werden;
16. in § 7 Nr. 1 ist zur Klarstellung der Inhalte der zweite Absatz wie folgt als eigene Nummer aufzuführen: „2. das Verbot unter § 5 Nr. 37 gilt nicht, soweit ...“;
17. zur Klarstellung sollte § 7 Nr. 2 wie folgt neu gefasst werden: „waldbauliche Maßnahmen auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder des entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes gemäß § 4 Abs. 3“;

18. in § 7 Nr. 6 die Unberührtheitsklausel in so weit ergänzen, dass für die Hobbytierhalter die gleichen Einschränkungen wie für die Landwirtschaft gelten,
19. § 7 Nr. 9 wie folgt ergänzen „die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen“;
20. § 7 Nr. 10 sollte wie folgt neu gefasst werden: „waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote der Nr. 34 bis 43 fallen, soweit im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 48 c Abs. 3 LG gewährleistet ist. Die Aufhebung der Verbote 34 bis 43 gilt für den Zeitraum bestehender Verträge und entsprechender Verwaltungsvorschriften“;
21. in § 7 ist folgende Unberührtheitsklausel aufzunehmen: „das zeitweise Aufstellen von Bienenvölkern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, sofern dies nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist“; diese Regelung orientiert sich an der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung und ermöglicht eine sachgerechte Lenkung der Imkerei im Siebengebirge;
22. gemäß den angeführten Anregungen und Bedenken Anpassung der Unberührtheitsklauseln in § 7 und deren Querbezügen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Abgrenzung des Naturschutzgebietes in folgenden Bereichen gemäß Anhang A bis D zurückgenommen werden:

23. Königswinter- Gut Frankenforst: Rücknahme der NSG-Erweiterung bis auf den Damm des südlich gelegenen Teiches; eine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des angrenzenden Grünlandes und des neu angelegten Kleingewässers sind nicht erkennbar (vgl. Anhang A);
24. Königswinter-Thomasberg: Rücknahme des NSG's im Bereich Gut Buschhof auf die Abgrenzung der NSG-Verordnung des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.03.1991 (vgl. Anhang B);
25. Bad Honnef-Rhöndorf: Herausnahme des Schützenhauses Rhöndorf aus dem Naturschutzgebiet; für das Vorhaben wurde derzeit eine Befreiung erteilt (vgl. Anhang C);
26. Bad Honnef-Rhöndorf: Herausnahme einer Intensiv-Weinbaufläche (etwa 460 m<sup>2</sup>) aus dem NSG; die Flächen wurden flurbereinigt und sind Bestandteil einer einheitlich bewirtschafteten Intensiv-Rebanlage (vgl. Anhang D);

Seitens der **Unteren Jagdbehörde** werden folgende Anregungen und Bedenken unterbreitet:

27. zu § 5 Nr. 44 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen und Ablenkungsfütterungen über die Regelungen des § 25 Absatz 1 Landesjagdgesetz NRW hinaus vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Wildäsungsflächen, die auf Vorschlag des Jagd ausübungs berechtigten von der Unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu bestimmen sind.“

**Begründung:**

Der Jagd ausübungs berechtigte muss seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten nachkommen können. Bei der Größe des Naturschutzgebietes von weit über 4000 ha kann diese Verpflichtung in der Regel nicht, wie im VO-Entwurf vorgesehen, außerhalb des

Schutzgebietes durchgeführt werden. Ein Verbot von Lecksteinen und die Beschränkung auf Rauhfutter ist aus meiner Sicht nicht erforderlich. Ebenso ist auch die Anlage von Wildäsungsflächen für die Erreichung der übrigen waldbaulichen Ziele dringend erforderlich.

28. zu § 5 Nr. 45 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Luderplätze und Kirrungen in Biotopen nach § 62 LG und sämtlichen Feuchtlebensräumen anzulegen.“

Begründung:

Insbesondere Kirrungen sind bei der vorhandenen Schwarzwildpopulation im Siebengebirge zur Steuerung des Jagdbetriebes erforderlich. Bei der Größe des Schutzgebietes für einzelne Kirrungen Einvernehmen zwischen Unterer Jagdbehörde und Unterer Landschaftsbehörde hinsichtlich der Bereiche und Zeiträume vorzunehmen, ist vom erforderlichen Verwaltungsaufwand her nicht zu regeln und auch nicht erforderlich, da Luderplätze und Kirrungen außerhalb der genannten empfindlichen Bereiche den Schutzzweck des Gebietes nicht stören.

Anzumerken ist, dass für Kirrungen eine Änderung der Fütterungsverordnung mit Begrenzung der Zahl und Anmeldepflicht vorgesehen ist.

29. zu § 5 Nr. 46 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu verändern oder offene Ansitzleitern in landschaftlich exponierten, weithin sichtbaren Lagen so wie sensiblen Bereichen wie Biotopen gem. § 62 LG und sämtlichen Feuchtlebensräumen Ansinzeinrichtungen zu errichten.“

Begründung:

Die ordnungsgemäße Bejagung insbesondere des vorkommenden Schwarzwildes ist ohne Hochsitze nicht möglich, wobei geschlossene Kanzeln nicht erforderlich sind.

30. zu § 7 Nr. 4 hat der Kreisfischereiberater ausgeführt, dass in der Verordnung analog zu den im Rhein-Sieg-Kreis in Aufstellung/Änderung befindlichen Landschaftsplänen die Formulierung in „zwischen dem Fischereiausübungsberechtigten und der unteren Fischereibehörde“ geändert werden sollte;

Seitens der Unteren Wasserbehörde werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

31. In § 5 Abs. 2 Verbot Nr. 4 soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung besteht.

32. Die Verbote nach § 5 sollen sich nicht auf Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung gemäß § 9 BBodSchG und zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 4 Abs. 3 BBodSchG erstrecken. So sind z.B. gemäß § 7 Nr. 11 „Untersuchungen im Rahmen der geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme – einschließlich der Ausführung von Sondierbohrungen – im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde von den Verboten ausgenommen. Aufgrund der Vergleichbarkeit zu o.g. Ausnahme wird gebeten, § 7 entsprechend zu ergänzen.

33. Hinweise zu Altlasten: Innerhalb und im Randbereich des neu ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Siebengebirge“ sind im Altlastenkataster eine Altablagerungen, Altstandorte und Hinweisflächen erfasst. Aufgrund fehlender Untersuchungen sind derzeit keine Aussagen darüber möglich, ob auf diesen Fläche eine Altlast bzw. eine schädliche Bodenverunreinigung im Sinne von § 2 Absatz 3

und 5 BBodSchG vorliegt. Bei Vorliegen einer schädlichen Bodenverunreinigung oder Altlast würden gemäß §§ 9 und 10 BBodSchG Untersuchungs- und Sanierungspflichten entstehen.

Der Landschaftsbeirat berät die Naturschutzgebietsverordnung für das Siebengebirge in seiner Sitzung am 09.03.2004. In der Umweltausschusssitzung wird über das Beratungsergebnis berichtet.

Die Stellungnahme des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge (Naturparkträger) ist als Anhang E beigefügt. Die Stellungnahmen der Städte Königswinter und Bad Honnef lagen bei Drucklegung noch nicht vor und werden ggf. nachgeschickt oder liegen bei der Sitzung als Tischvorlage aus.

## **Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung des Rhein-Sieg-Kreises über Naturschutzgebiete im Bereich der Stadt Königswinter vom 20.03.1991**

Mit Änderung des Landschaftsgesetzes ist zwischenzeitlich die höhere Landschaftsbehörde ermächtigt, mit ordnungsbehördlichen Verordnungen in rechtskräftige Bebauungspläne einzugreifen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 42a Landschaftsgesetz erfüllt sind. Zum damaligen Zeitpunkt (1989) war diese Möglichkeit den Kreisen vorbehalten, aufgrund dessen der Rhein-Sieg-Kreis eine ergänzende NSG-Verordnung erlassen hat. Die Flächen dieser Verordnung sollen nun in die Verordnung der Bezirksregierung einbezogen werden. Hierfür muss der Rhein-Sieg-Kreis seine von ihm erlassene Verordnung aufheben. Die Aufhebung dieser Verordnung wird mit öffentlicher Bekanntmachung rechtswirksam und wird in enger, zeitlicher Abstimmung mit der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln für die „neue“ Naturschutzgebietsverordnung erfolgen.